

458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Steuerprogression in den unteren und mittleren Einkommensstufen gemildert werden und eine Valorisierung verschiedener Freigrenzen bzw. Freibeträge erfolgen. Weiters sollen Ausbildungs- und Fortbildungskosten von Arbeitnehmern in einem erweiterten Ausmaße Berücksichtigung finden und Aufwendungen für Wohnungsverbesserungen steuerlich begünstigt werden. Vorgesehen sind auch die Anerkennung der Kirchenbeiträge als Sonderausgabe bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

B e d n a r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann